

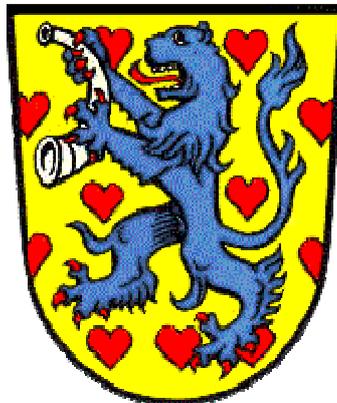


Brandschutzbehörde:
Die Landrätin
i.V. Brandschutzprüfer

Technische

Anschlussbedingungen (TAB)

Brandmeldeanlagen (BMA)
Löschanlagen



Landkreis Gifhorn

**Inhaltsverzeichnis**

0.	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
1.	Allgemeines	Seite 2
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	Seite 2
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	Seite 2
1.3	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	Seite 3
1.4	Feuerwehruzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr	Seite 3
1.5	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	Seite 4
1.6	Schließanlagen	Seite 4
1.7	Störungs- und Sabotagealarme	Seite 5
2.	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)	Seite 6
3.	Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite 7
4.	Weitermeldung von Gefahrenmeldungen / Störungsmeldungen	Seite 8
5.	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	Seite 9
5.1	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	Seite 9
5.2	Freischaltelement (FSE)	Seite 9
6.	Brandmelder	Seite 10
6.1	Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)	Seite 10
6.2	Automatische Melder	Seite 10
6.2.1	Brandmelder in Zwischendecken / Zwischenböden	Seite 11
6.2.2	Brandmelder in Abluft- und Kanalschächten bzw. Kanälen	Seite 11
7.	Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen Lösschanlagen	Seite 11
7.1	Sprinkleranlagen	Seite 12
7.2	Sonstige Löschanlagen	Seite 12
8.	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	Seite 12
8.1	Brandmelderlagepläne (für Feuerwehrlaufkarten)	Seite 12
8.1.1	Papierformat	Seite 13
8.1.2	Graphische Darstellung	Seite 13
8.1.3	Allgemeine Hinweise und Kurzfassung der graphischen Darstellung	Seite 13
8.2	Feuerwehrpläne	Seite 14
8.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	Seite 15
	Muster- Feuerwehrlaufkarte Vorderseite	Seite 15
	Muster- Feuerwehrlaufkarte Rückseite	Seite 16
9.	Feuerwehrgebädefunkanlagen	Seite 17
10.	Brandfallsteuerung für Aufzüge	Seite 17
11.	Planunterlagen	Seite 17
12.	Abnahme der Brandmeldeanlage durch den BSP (Technik)	Seite 17
	Abnahme der Brandmeldeanlage durch den BSP (Technik)	Seite 18
13.	Wartung / Inspektion der BMA	Seite 19
14.	Kostenersatz und Entgelte	Seite 19
15.	Sonstige Bedingungen	Seite 20
16.	Bauliche – und Betriebliche Änderungen	Seite 20
17.	Begriffe	Seite 20
18.	Inkrafttreten	Seite 20
19.	Anschriften	Seite 21
19.	Anschriften	Seite 22
Anhang	A: Anerkennung der Technischen Aufschaltbedingungen TAB	Seite 23
Anhang	B: Inbetriebsetzungsprotokoll für BMA gem. DIN 14675 (8.3)	Seite 24
Anhang	C: Abnahmeprotokoll für BMA gem. DIN 14675 (9.4)	Seite 25
Anhang	D: Nachweis über die Instandsetzung und Wartung der BMA	Seite 26
Anhang	E: Einweisungsprotokoll der örtlichen Feuerwehr	Seite 27
Anhang	F: Einweisung der Betriebsangehörigen	Seite 28
Anhang	G: Durchführungsbesprechung	Seite 29



1. Allgemeines

Der Landkreis Gifhorn betreibt eine Feuerwehr- und Rettungsdienstleistungsstelle mit dem Sitz in Gifhorn, Im Heidland.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Landkreises Gifhorn.

Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen.

Diese Bedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen. (DIN 14675 i. V. mit DIN EN 54 , DIN VDE 0833-2)

Die Anschlussbedingungen für BMA schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik die Voraussetzung für sichere Meldungen von Gefahren und sollen die Auslösung von Täuschungsalarmen weitgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen, insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem „Antrag auf Aufschaltung“ einer Brandmeldeanlage an die ÜAG des Landkreises Gifhorn (siehe Ziffer 2) und der Anerkennung der Vorgaben im Anhang A erkennt der Betreiber der zu installierenden BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich aller Anhänge A – G verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die jeweils aktuelle Version der „ Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Gifhorn“ ist verbindlich.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

VDE	0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000Volt
DIN VDE	0833, Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN	54	Brandmeldeanlagen
DIN	14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN	14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN	14662	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
DIN	14663	Bedienfeld für Gebädefunkanlagen (FGB)
DIN	14675	Brandmeldeanlagen , Aufbau
DIN	4066	Beschilderungen (Hinweisschilder für die Feuerwehr)
VdS	2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
VdS	2105	Richtlinien für mech. Sicherheitseinrichtungen (FSD 3)



Sofern die DIN,- VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Richtlinien, wie z.B. die EMV- und CE- Richtlinie, sind zu beachten

Verantwortlich für den Betrieb der BMA ist der Betreiber.

Die Ausführung einer geplanten Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzbehörde des Landkreis Gifhorn im Grundsatz abzustimmen.

Über die festgelegte Ausführung dieser Anlage ist ein Protokoll (**Ausführungsbesprechung** gemäß den Vorgaben der DIN 14675) zu fertigen.

(siehe Anhang G)

Zur Aufschaltung auf die Empfangstelle des Landkreises Gifhorn ist rechtzeitig ein erforderlicher ISDN Anschluss mit DATEX – P Access - 100 - Zugang bei der Telekom zu beantragen.

(durch den Konzessionär möglich)

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen geplant und gebaut werden, die auf Grund der DIN 14675 zertifiziert und vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt sind. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss nach DIN 14675, Punkt 4.2 durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011)nachgewiesen sein.

Der Betreiber, Planer und die ausführende Installationsfirma der geplanten Brandmeldeanlage bestätigen die Kenntnisnahme dieser Sachlage, aus den Aufschaltbedingungen, für Brandmeldeanlagen im Landkreis Gifhorn, in einem entsprechenden Protokoll. (Anhang A)

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen im Alarmierungsfall der gewaltlose Zugang zur Brandmeldezentrale (BMZ) und ggf. dem Feuerwehrinformation- und Bediensystem (FIBS) sowie zum Sicherungsbereich der Brandmeldeanlage (BMA) zu ermöglichen. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle (BSP) ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD der Klasse 3 nach DIN 14675 mit VdS- Anerkennung) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeit gewaltlosen Zuganges nicht gegeben sind

(siehe DIN 14675, Ziffer 5.5 j).

Der Standort des FSD ist durch eine rote Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Wenn erforderlich, ist der Standort des FSD auszuleuchten.

1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie Brandmelderlagepläne (und Feuerwehrlaufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als eine Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuges zum Objekt installiert sein (DIN 14675, Ziffer 5.2 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen). Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jeder Zeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang zusätzlich an der Außenseite des Objektes mit einer weiteren roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Der Standort der Blitzleuchte ist mit der Brandschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Diese behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.



Der Feuerwehruzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß der NBauO und der DIN 14090 als Feuerwehruzufahrt ausgeführt und gekennzeichnet sein muss.

Feuerwehruzufahrt und Anfahrsstelle für die Feuerwehr sind mit dem BSP in der Planungsphase (spätestens im Durchführgespräch) des Objektes abzustimmen (DIN 14674, Ziffer 6.3).

1.5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Typ 3 (gem. VdS 2105) wie in Ziffer 1.3 ist grundsätzlich einzurichten.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung und Zustimmung der Brandschutzbehörde des Landkreises.

Dieser Einbau eines FSD 3 ist gemäß den Vorgaben der DIN 14675 Teil C. insbesondere nach Teil C. 3.4 durchzuführen. (Einbauhöhe +/- 0,80 m bis +/- 1,40 m)

Der **Standort des FSD am Objekt** oder **als Standsäule** muss mit der Brandschutzbehörde (BSP) abgestimmt werden.

Er befindet sich in der Regel an der Anfahrsstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. das Feuerwehrinteraktions- Bediensystem (FIBS) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Der Aufstellort des FSD ist außerhalb des Gebäudes mit einer roten blitzenden Kennleuchte anzuzeigen. Eine erforderliche Ausleuchtung dieses Aufstellortes ist vorzusehen.

Ist der Aufstellort der BMZ nicht unmittelbar im Zugangsbereich installiert, wird eine entsprechende Ausschilderung zur BMZ notwendig.

Die Inbetriebnahme dieses FSD erfolgt durch die Brandschutzbehörde des Landkreises Gifhorn. Der Profilhalbzylinder (Schließung des Objekts) ist für das (FSD) ist vom Betreiber zu ordern. Der Objektschlüssel (Generalschließung) muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten in den FSD bei der Aufschaltung der BMA eingelegt bzw. in die vorbereitete Schließung des Profilhalbzylinders des FSD eingelegt werden. Somit ist die Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) gewährleistet.

1.6 Schließanlage:

Für das unter Brandmeldeüberwachung liegende Objekt oder Gebäude ist (sollte) eine Generalschließung vom Betreiber vorgehalten werden.

Das (FBF) Feuerwehrbedienfeld und das **FSD (3) Feuerwehrschlüsseldepot** ist mit einem **Halbzylinder (37 - 40 mm, oder 25 - 5mm)**, der mit der gleichen Schließung wie das Objekt ausgerüstet ist, auszustatten. (außer der Stadt GF, hier FBF Stadt – Gifhorn- Schließung)
Für das gesamte zu überwachende Anwesen ist im FSD der **Generalschlüssel** des Objektes zu deponieren.

(Objektschlüssel werden von keiner öffentlichen Feuerwehr angenommen und verwaltet.)

Die Feuerwehrschießung (Schließung der Gemeindeeinheit) für die innen liegende Tresortür (**Umstellschloss**) des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) wird bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangsstelle des Landkreises, vom abnehmenden Beauftragten der **Brandschutzbehörde** zum Einbau **ausgeliefert** und zum Einbau frei gegeben.

Das FSD - Umstellschloss und einen Halbzylinder (kurz) mit Schlüssel (Schließung – Schlüssel - Nr. 0159345F / 1 RP 20 für Stadt GF und Landkreis Gifhorn Umland 2057 24 – 5 mm [Fa. Kruse])

sind von der ausführenden akkreditierten Installationsfirma oder des Betreibers der Anlage zu ordern.



(Anschrift Seite 22 siehe Ziffer 19.2)

Bei der Montage eines Freischaltelementes (FSE) sind **zwei Halbzylinder mit der erforderlichen Einbaulänge** zuordern.

Die benötigten Schlösser für das Objekt Umstellenschloss und Freischaltelementzylinder mit Schlüssel) sind von einer akkreditierten Fachfirma für BMA zu ordern. (siehe Seite 22 Ziffer 19.1)

Bei Gebäudeschließungen mit Schlüsselrespondern ist die Haltbarkeit, der Batterie der eingelegten Schlüssel im eingebauten FSD (bei Wartungen der Anlage) mit zu kontrollieren.

Die VdS zugelassene Schließung (Umstellenschlosses) muss als zugelassenes und geprüftes Ganzes, mit dem Umstellenschlosses und den dazugehörigen geprüften Schlüssel als eine gemeinsame Einheit, nachgewiesen werden.

Im gesamten Landkreis wird als Zugang zum Gebäude der Objektschlüssel im FSD als überwachtes Element in einen Halbzylinder eingebaut.

Das FSD muss in allen Punkten den Richtlinien des VdS, Form 2105 entsprechen und nach diesen Richtlinien installiert und in ein entsprechendes Bauelement eingebaut werden. Das FSD muss mindestens einmal jährlich gewartet werden.

Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel unverzüglich entnommen werden; weiterhin wird das Umstellenschloss des FSD ausgebaut und bei der Brandschutzbehörde hinterlegt.

Die Stadt Gifhorn und alle anderen Samtgemeinden/ Städte innerhalb des Landkreises Gifhorn besitzen je eine selbstständige Schließung (Schlüssel für das Umstellenschloss) für das FSD (innere Klappe).

Zugänge zu Grundstücken können mit einem FSD 1 oder 2, die das Umstellenschloss der Samtgemeindeschließung aufnehmen kann, ausgestattet werden.

1.7 Störungs- und Sabotagealarme

Diese Alarme werden nicht auf die Empfangsstelle des Landkreises Gifhorn aufgeschaltet.

Optionen behält sich der Landkreis vor.

Landkreisgebäude sind von dieser Regelung ausgenommen.

Es muss eine Sabotageüberwachung für das FSD eingerichtet werden. Diese Sabotagemeldung ist auf ein VdS- anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen, das eine VdS geprüfte Alarmempfangseinrichtung nachweisen muss, zu schalten.

Die zu installierenden Brandmeldeanlagen müssen durch **fachliches Personal** (auch Planer) konzipiert und gemäß der DIN 14675 Tabelle E1 von einer akkreditierten Fachfirma errichtet, geplant und ausgeführt werden.

Die Anerkennung dieser Personen bzw. Firmen vom nationalen Akkreditierungssystem, formell nach DIN EN 45011, ist vor Planungsbeginn bzw. Ausführung der Installation der Brandschutzbehörde nachweislich zu dokumentieren.

Diese Anlagen sind durch geeignete Fachkräfte (DIN VDE 0105) sowie nach den Vorgaben der DIN 14675 (in Tabelle E1) durch eine ausreichende Instandhaltung, Inspektion und Wartung ständig betriebssicher zu halten.



Änderungen einer genehmigten BMA sind rechtzeitig der Brandschutzbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

Bei vermeidbaren Störungen, Fehlalarmierungen oder einer unzuverlässigen Funktionssicherheit der Brandmeldeanlage ist, auf Verlangen der Brandschutzbehörde des Landkreises der Betreiber der BMA verpflichtet, die erforderlichen Änderungen unverzüglich vorzunehmen.

Anfallende Kosten sind ausschließlich vom Betreiber zu tragen.

Treten wiederholt Fehlalarmierungen durch eine mangelhafte Wartung oder einer technischen Unzulänglichkeit der BMA bzw. fehlerhaftes Verhalten von Personen auf, behält sich die Brandschutzbehörde folgende Maßnahmen vor:

die Anordnung der Überprüfung der BMA durch eine unabhängige Stelle
(auf Kosten des Betreibers)

- a) TÜV oder
- b) Sachverständiger im Fachbereich;
- c) Mitteilung an die Akkreditierende Stelle)

die Berechnung des Feuerwehreinsatzes (bei **nachweislicher fahrlässiger** Verantwortung)

das Abschalten der BMA (mit baulichen brandschutztechnischen Ersatzmaßnahmen)

die Anordnung einer Sicherheitswache (auf Kosten des Betreibers)

2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen

Antragstellung der Aufschaltung auf die Empfangsstelle

Die Herstellung des Übertragungsweges (Hauptmelder - Leitung – AÜA Alarmübertragungsanlage - Empfangsstelle) ist durch die vom Landkreis Gifhorn bevollmächtigte Fachfirma für Aufschaltungen (Konzessionsinhaber) auf die FEL zu veranlassen. (Anschrift siehe Ziffer 19.3 Seite 21 und 22)

Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Empfangsanlage des Landkreises Gifhorn, ist formlos und fristgerecht bei der Brandschutzbehörde des Landkreises sowie bei der FEL (Feuerwehr- und Rettungsleitstelle) zu stellen.

(Die Antragsstellung kann alternativ über die bevollmächtigte Fachfirma des Betreibers erfolgen).

Die Freigabe für die Aufschaltung der BMA durch die FEL auf deren Empfangsstelle ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den BSP des Landkreises, vom Konzessionär, nachzuweisen.

Der Antrag muss enthalten:

Bezeichnung des Teilnehmers

a.) Objekt

b.) Antragsteller

postalische Anschrift des Standortes der ÜE

postalische Anschrift des Antragstellers

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet.

Sie bleibt im Eigentum des Konzessionärs.

Störungen werden vom Konzessionär behoben.



Die ÜE- Nummer und Empfangsstelle der Sabotagen und Störungsmeldungen (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) wird auf dem Gehäuse der ÜE gut leserlich angebracht.

Für die Aufschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA und erreichbaren Verantwortlichen der BMA, mindestens 28 Tage vor dem geplanten Aufschalttermin rechtsgültig unterschrieben, beim Konzessionär, der Brandschutzbehörde und der FEL vorliegen.

3. **Brandmeldezentrale (BMZ)**

Die Brandmeldezentrale BMZ bzw. das ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Dieser Aufstellort der BMZ ist von der BMA zu überwachen.

Die BMZ ist zusammen mit dem Hauptmelder und dem Feuerwehrtastfeld (FBF) an einem Standort zu installieren, der einvernehmlich mit der Brandschutzbehörde festgelegt wird.

Im Einzelfall kann die Brandschutzbehörde die Installation eines Lageplantageaus verlangen.

Das Feuerwehrinteraktions- Bediensystems (FIBS) muss alle markanten Merkmale der baulichen Anlage, Geschossweise usw. eindeutig erkennen lassen, z.B. Brandwände, Treppen, Flure usw.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Bei vorhandenem Feuerwehrinteraktions- Bediensystems muss der Weg zur BMZ an diesem angezeigt werden.

Die Anzeige der BMZ, die Feuerwehrlaufkarten, die Melderübersichtspläne, das Feuerwehrtastfeld und die Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) bilden eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren.

Die Melderübersichtspläne der einzelnen ausgeführten Meldelinien sind in DIN A 3 Größe im Bereich der BMZ (FBF) einsichtig anzubringen.

Bei Erstellung der Pläne mit PC –Programmen sind die Strichlinienvorgaben aus der DIN dem des PC- Zeichenprogramm anzugleichen

Für jede Meldeschleife ist eine Lauflinienkarte, nur für Einsatzkräfte zugänglich, griffbereit an der BMZ in einem geeigneten Behältnis, vorzuhalten und zu hinterlegen.

Die Gestaltung der Lauflinienkarte ist nach Maßgabe der Brandschutzbehörde vorzunehmen.

Die Formate DIN A 3 oder DIN A 4 sind einzuhalten.

Lauflinienkarten sind nach den **Gestaltungsrichtlinien des Landkreises Gifhorn** zweiseitig auszuführen.

Die **Feuerwehrlaufkarten** sind entsprechend der **DIN 14675 Pkt.10** stets dem neuesten Stand in Eigenverantwortung und auf Kosten des Betreibers anzugleichen.

Für die Brandmeldeanlage ist ein Betriebsbuch (in der Regel DIN A 5) zu führen. Dieses Buch ist an der **BMZ bzw. des Feuerwehrtastfelds (FAT)** oder Feuerwehrinteraktions- Bediensystems (FIBS) griffbereit vorzuhalten.

In diesem **Betriebsbuch** sind Instandhaltungsmaßnahmen sowie jede alarm- oder BMA-auslösende Ereignisse der jeweiligen BMA durch die Wartungsfirma, der Feuerwehr bzw. dem Betreiber einzutragen.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen kann in die Software der BMA eine **AlarmzwischenSpeicherung** von 3 bis zu 15 Sek. einprogrammiert oder eine Ausführung mit TM (technische Vermeidung von Täuschungsalarmen) vorgeschrieben werden.



Sollen die o.a. Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist dieser mit einem Schließzylinder nach Maßgabe der Brandschutzbehörde zu versehen. (Objektschließung oder Gifhorn Stadt- Schließung) Halbzylinder sind entsprechend der Schließanlage des Objektes (siehe Ziffer 19.4 Seite 21) zu ordern.

Die BMZ und das FBF müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar, bedienbar und frei zugänglich sein (Einbauhöhe: 1,60 m +0,1/-0,2m).

Für jede BMZ, auch Unterzentrale und ggf. Löschzentrale ist ein FBF vorzusehen.

Im Bereich der BMZ ist eine Bedienungsbeschreibung zur An – und Abschaltung der BMA in Kurzform zu hinterlegen.

Bei der Installation von mindestens zwei Unterverteilungen als BMZ dürfen die Übertragungswege der Zentralen bei Kurzschlüssen und Drahtbruch nicht beeinträchtigt werden.

Die Alarmübertragungswege zwischen den einzelnen Zentralen sind über zwei überwachte Übertragungswege in getrennt verlegten Leitungsbahnen auszuführen.

Die angefallenen Störungen müssen in der übergeordneten BMZ angezeigt werden.

Betrieb

Die Einweisung in die Handhabung der BMA, durch mindestens zwei **Personen des Betriebes** ist zu dokumentieren.

Ein entsprechendes **Einweisungsprotokoll** ist der Brandschutzbehörde bei der Erstellung des Aufschaltprotokolls vorzulegen. (siehe Anhang F)

Alle notwendigen Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen an der BMA sind von o.g. Personen **unverzüglich** zu veranlassen.

Diese Personen müssen in Eigenverantwortlichkeit handeln.

Diese haben dafür zu sorgen dass eine sofortige Überprüfungen durch das Wartungsunternehmen der Anlage zu veranlassen ist, wenn durch ein Anzeichen einer Beeinträchtigung der ständigen Betriebsbereitschaft zu erkennen ist, dass Unregelmäßigkeiten die Funktionen oder Einflussnahmen durch Veränderungen (z.B. der Raumnutzung oder der Raumgestaltung) die Überwachungsaufgaben der BMA beeinträchtigt wird.

Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage

Die Inbetriebsetzung der Anlage nach Pkt. 8.2 der DIN 14675 ist durch ein entsprechendes **Inbetriebsetzungsprotokoll**, gemäß der DIN 14675 Anhang I., zu dokumentieren.

Zur Inbetriebsetzung ist die Brandschutzbehörde hinzuzuziehen.

Der Errichter der Brandmeldeanlage hat vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage das Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll für die abzunehmende Anlage der Brandschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen! (spätestens bei der Erstellung des Aufschaltprotokolls auf die Empfangsstelle). (Anhang B)

4. Weiterleitungen von Gefahrenmeldungen / Störungsmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahren- Sabotage- und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 Ziffer 3.8.7 zu erfolgen

Die (Feuer) Alarmübertragung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FEL) des Landkreises Gifhorn erfolgt auf Basis der DIN EN 50136.

Die Verbindungsart erfolgt auf Grund unzureichender Sende- und Empfangsstärken im gesamten Landkreis, gemäß der DIN 14675, mittels eines

ISDN Anschlusses mit DATEX – P- Access - 100 Zugang.



Die Weitermeldung der Störungs- und Sabotagemeldungen erfolgt nicht zur FEL.
(siehe Ziffer 1.7 Seite 5).

Es ist sicher zu stellen dass die Beseitigung der Störung- und Sabotagemeldung, rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Störung, durch eine (akkreditierte) Wartungsfirma durchgeführt werden muss. (siehe DIN VDE 0833 Teil 2,Pkt.9.1.) Ein Nachweis des Abschlusses eines entsprechenden Wartungsvertrages ist bei der Aufschaltung der BMA vorzulegen. (siehe Anhang D)

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben und erfolgt nach DIN 14661. Die Verschließung des FBF erfolgt mittels eines Profilhalbzylinders (Objektschließung)
Ausnahmen sind Orte mit etablierten BvD. (Brandmeister vom Dienst) hier wird eine eigene Feuerwehrschießung, in Absprache mit der Brandschutzbehörde, installiert.
Der erforderliche Profilhalbzylinder (Schließanlage des Gebäudes) für das FBF ist vom Betreiber der Anlage zu ordern. (Ziffer 19.4)

- a) Orte ohne BvD Landkreisschließung Schlüssel- Nr. F 6001116
- b) Orte mit BvD eigene Schließung GF - Schlüssel- Nr. 0159345 F/ 1 RP20

Der Betreiber erhält für diesen Halbzylinder des FBF im Stadtbereich keinen Schlüssel.
Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit einer Taste „ Brandfallsteuerung ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starkhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „ Akustische Signale ab“ des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

5.1 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Ausführung des Feuerwehranzeigetableaus hat nach DIN 14662 zu erfolgen.
Das FBF und das Feuerwehranzeigetableau muss mit der jeweiligen zugeordneten und eingebauten Objektschließung ausgerüstet sein. (sonst siehe Pkt. 5)
Die erforderlichen Profilhalbzylinder bzw. das Umstellschloss sind wie zuvor beschrieben zu ordern. (Ziffer 19.4)
Der Betreiber bei Orten mit BvD erhält keinen Schlüssel für das FBF.

5.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss unter bestimmten Voraussetzungen ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE), welches den jeweiligen gültigen Regeln der Technik entspricht vorhanden sein.

Bei der Installation eines FSD 2 bzw. FSD 3 ist der Einbau eines FSE unumgänglich und somit grundsätzlich erforderlich.

Die vorinstallierte Heizung der äußeren Zugangsklappe des FSD ist über einen eigenes Netzteil zu bespeisen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der BMZ aufzuschalten.

Das FSE ist bis zur Höhe von max. 2,20 m unter Putz, jedoch putzbündig, zu installieren.

Als Schließung des FSE wird im Landkreis die Landkreisschließung und in den Orten mit BvD die eigene Feuerwehrschießung verwendet.

Beim Einbau einer VdS zugelassenen Schlüsseldepotsäule kann von der Höhenangabe abgewichen werden. Das FSE muss ständig frei zugänglich sein.



Der erforderliche Profilhalbzylinder für das FSE ist vom Betreiber der Anlage zu ordern.
(Ziffer 19.4)

6. Brandmelder

Installation und Kennzeichnung

Die Auswahl und Installation der Brandmelder hat nach den Anforderungen unter Ziffer 1.2 zu erfolgen.

Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 1450 zu kennzeichnen, z.B. 4/1, 4/2 usw.

Nichtautomatische und automatische Brandmelder dürfen nicht zusammen auf eine Meldergruppe geschaltet werden.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 6 genannten Regelungen hinaus, müssen Druckknopfmelder vorwiegend in Flucht- und Rettungswege installiert werden.

Druckknopfmelder sind in einer Höhe von ca. 1,4 m +/- 0,20 m über dem Fußboden anzuordnen.

Beschriftungen der Melder müssen mit Gruppen- und Meldernummern wie vor genannt versehen sein.

Die Größe dieser Beschriftung (**nach DIN 1450**) ist der jeweiligen Raumhöhe anzupassen und muss ohne Hilfsmittel abgelesen werden können.

Es sind nicht mehr als zehn nichtautomatische Brandmelder zu einer Gruppe zusammen zu führen.

Meldergehäuse dürfen nur in der Farbe rot (RAL 3001 gemäß der DIN 5381) sein und die Aufschrift Feuerwehr tragen.

Melder die Hausalarme auslösen sind in blau (RAL 5010) nach DIN auszulegen.

Andere Brandschutzeinrichtungen die durch Steuertasten ausgelöst werden, dürfen nicht mit Druckknopfmelder verwechselt werden und müssen deshalb mit einer anderen Farbe ausgeführt werden.

Auslöseeinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nach VdS 2592 in RAL 2011 (orange) auszuführen.

6.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder (**Prozessdiagnosemelder** oder **gleiche Bauart**) und sonstige Systeme sind ebenfalls mit Gruppen- und Meldernummer nach DIN zu beschriften. Die Größe dieser Beschriftung (angleichend nach DIN 1450 „ Lesbarkeit “) ist der jeweiligen Raumhöhe anzupassen und muss ohne Hilfsmittel abgelesen werden können.

Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raum aus zu sehen ist.

Die Standorte von nicht sichtbar installierten Meldern sind an einsichtiger Stelle mit einem roten Ring gem. DIN 14623 zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlalarmsicher auszuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind:

- a) Zweimelderabhängigkeit (TM)
- b) Zweigruppenabhängigkeit
- c) Brandgrößenmuster – Vergleich
- d) Alarmzwischenspeicherung (in Absprache mit der Brandschutzbehörde)
- e.) Mehrkriterium - Melder



Das Leitungsnetz ist entsprechend DIN EN 54, Teil 5, Ziffer 12 zu planen und auszuführen. Spezielle automatische Meldesysteme wie Flammenmelder, lineare Rauch- und Wärmemelder sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich auf jeweils eine eigene Meldergruppe zu schalten. Bei diesen Meldesystemen sind alle Komponenten (z.B. Sender, Empfänger, Auswerteeinheiten) mit Gruppen- und Meldernummern gemäß DIN 1450 zu beschriften.

6.2.1 Brandmelder in Zwischendecken / Böden

Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden sind als gesonderte Brandmeldergruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist nicht zulässig.

Die Standorte der nicht sichtbaren automatischen Melder sind mit einem roten Ring gemäß der DIN 14623 auf den Boden- bzw. Deckenplatten zu markieren sowie mit Gruppennummern und Meldernummer und vorgestelltem „P“ (Parallelanzeige) zu kennzeichnen.

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besondere Aufwand zugänglich sein.

Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar sein.

Werden zum Abnehmen der Boden- und Deckenplatten Hilfswerkzeuge, wie Heber oder Leitern erforderlich, sind deren Orte der Unterbringung im Feuerwehrplan darzustellen.

Diese erforderlichen Hilfsmittel sind vom Betreiber bereitzuhalten.

Die Werkzeuge sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Standorte sind auf der Feuerwehrlaufkarte einzuzeichnen, ggf. textlich zu erläutern.

Kann der Forderung nach Kennzeichnung nicht nachgekommen werden, ist die Installation eines Brandmeldetableaus mit Anzeige der ausgelösten Melder erforderlich.

Die Installationsorte der Melder, RWA usw. sind durch rote Punkte, Leuchtdioden oder entsprechende Symbole zu kennzeichnen.

Die Melder auf dem Tableau sind wie o.a. zu beschriften. Der Standort des Tableaus ist einvernehmlich mit der Brandschutzbehörde festzulegen.

6.2.2 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. - Kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelanlagen, die in Schächten bzw. Kanälen angebracht sind, gilt sinngemäß Ziffer 6.2.1

7. Löschanlagen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit einer BMA installiert sind, müssen die nachfolgend genannten Regelungen beachtet werden: Löschanlagen sind durch eine Technische Prüfstelle des VdS bzw. eines anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Die Abnahmebescheinigung ist vor dem Aufschalttermin der BMA der Brandschutzbehörde (Brandschutzprüfer) vorzulegen.

Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld optisch anzuzeigen „(Löschanlage ausgelöst)“.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen. (siehe Ziffer 6)



7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu die VdS – Richtlinie 2092: Richtlinie für Sprinkleranlagen „Planung und Einbau“. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 6).

Für jede Sprinklergruppe ist eine Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehrlaufkarte vorzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der

Brandmeldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Brandmeldergruppe 1)

Sprinklergruppen beginnen immer mit der Meldergruppennummer 1. Brandmeldergruppen werden den Sprinklergruppen nachgestellt.

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklergruppe– und Zentrale (SPZ) ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 auszuschildern.

In einer SPZ mit mehreren Sprinklergruppen müssen zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung die zur Sprinklergruppe gehörigen Komponenten (Handräder, Alarmglocken und Rohrleitungen) in der gleichen Farbe dargestellt werden. Für die Graphische Darstellung der überwachten Bereiche, in Übersichtsplänen und Feuerwehrlaufkarten sind analog die gleichen Farben zu verwenden. (Löschbereiche hellgrau schraffiert)

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäurelöschanlagen, etc.) müssen an die BMZ aufgeschaltet werden. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (für Feuerwehrlaufkarten)

Je Meldergruppe ist als eine Feuerwehrlaufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an dem Feuerwehrlaufkarten- Bediensystem zu hinterlegen. (DIN A 4)

Sollten diese Feuerwehrlaufkarten aus betrieblichen Gründen in öffentlich zugänglichen Bereichen untergebracht werden, sind diese in einem Lagekartendepot vorzuhalten. Dieses Depot ist mit einem Profilhalbzylinder der Generalschließung bzw. des Objektschlüssels zu verschließen oder mit einer elektrischen Verriegelung an die Brandmeldeanlage anzuschließen. In anderen Bereichen genügen Feuerwehrlaufkartenhalter.

Feuerwehrlaufkarten sind gemäß der DIN 14675, Anhang K in Anlehnung an die DIN 14095 (für Feuerwehrpläne) zu erstellen

(siehe **Richtlinien zur Gestaltung der Feuerwehrlaufkarten** im Landkreis Gifhorn)

Ziffer 8.1.7

Feuerwehrlaufkarten sind ständig auf einen aktuellen Stand zu halten. Auf verlangen der Brandschutzbehörde ist eine Überarbeitung aller Feuerwehrlaufkarten auf den aktuellen Stand durchzuführen.

Werden für das Objekt Feuerwehrpläne vorgehalten gilt für diese Pläne das Gleiche.

Ist die Brandmeldezentrale an einem anderen Ort als die Feuerwehrlaufkarten untergebracht (z.B. bei der Verwendung eines Feuerwehrtableaus oder Feuerwehrlaufkarten-



Bediensystems), so ist eine Feuerwehrlaufkarte mit dem Laufweg zur Brandmeldezentrale zu erstellen.

Diese Feuerwehrlaufkarte (n) ist mit der Nr. 00 zu nummerieren und mit einem grünen Reiter zu versehen.

Im Bereich der BMZ sind Übersichtslagepläne der eingebauten Melder je Geschoss, in DIN A 3, zur besseren Orientierung gut einsichtig anzubringen

8.1.1 Papierformat

Die Feuerwehrlaufkarten werden in der Regel in DIN A 3 angefertigt. Abweichungen sind bei Objekten bis DIN A 4 (nach DIN) in Absprache mit der Brandschutzbehörde des Landkreises Gifhorn – Brandschutzprüfer - möglich. Die Feuerwehrlaufkarten sind zum Schutz gegen äußere Einflüsse in laminierte Ausführung und versteift zu hinterlegen.

Diese sind mittels Kartenreiter zu nummerieren und mit einer Gruppennummer zu versehen.

Meldergruppen der Brandmeldeanlage sind fortlaufend mit ganzen Zahlen zu vergeben.

(siehe Ziffer 6) Meldergruppen der Brandmeldeanlage als Unterpunktform (z.B. 2.1, 2.2) sind unzulässig.

8.1.2. Graphische Darstellung

Alle Pläne sind auf Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnungen) zu erstellen. Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Vermassung und Möbel zu wählen. Wände und Gebäudeumrisse sowie Brandabschnitte sind durch stärkere Strichstärken darzustellen.

(Strichstärken sind entsprechend der CAD - Vorgabe des jeweiligen ausführenden Zeichen-Programms anzugleichen)

Für die Beschriftung sind die Bildzeichen der DIN 14304 zu verwenden.

Falls Abweichungen von den aufgeführten Forderungen entstehen, muss eine Rücksprache mit der Brandschutzbehörde erfolgen.

Die Karten sind mit einer Legende die nur die in der Darstellung verwandte Symbole enthält und einem Nordpfeil zu versehen.

Sonst siehe **Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten (Siehe Ziffer 5.8.1)**

8.1.3. Allgemeine Hinweise und Kurzfassung der graphischen Darstellung

Feuerwehrlaufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebenen.

Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Parallelanzeige oder FIBS und ggf. der Unterzentrale(n)

Laufweg von der BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als volle graue Linie, markiert mit Laufrichtung.

Im Laufweg liegende Türen und Treppenträume ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge sind darzustellen.

Lage der Wandhydranten und / oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen.

Nutzung des Meldebereiches.

Meldergruppen, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmige Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe.

Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (blauer Schraffur) zu kennzeichnen.



Die Art des Löschmittels ist anzugeben.
Die Feuerwehrlaufkarten sind zweiseitig auszuführen.

Die Vorderseite (Seite 15) zeigt die Gesamtansicht mit dem Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrinformations- Bediensystems (FIBS), Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Sprinklerzentrale (SPZ), und den Weg von der Brandmeldezentrale bis zum Melderbereich. (nach DIN 14675).

Die Rückseite (Seite 16) zeigt die Detailansicht des betreffenden Überwachungsbereiches und die Melderbeschriftungen.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen sowie der Grundriss- und Schnittdarstellung ohne Maßangabe und Möblierung (ggf. kann diese nach Abstimmung zur besseren Orientierung schwach grau dargestellt werden) zu wählen. Feuerwehrlaufkarten sind mit einer Legende zu versehen, die nur die in der Darstellung der Legende eingefügten Symbole enthält.

Eine Zweimelderabhängigkeit ist auf der Feuerwehrlaufkarte in Textform zu vermerken. Straßenbezeichnungen und ggf. Nachbargebäude sind als Orientierungshilfen einzuzeichnen. Für Flächenüberwachungssysteme oder Sonder- Brandmeldesysteme (RAS, lineare Rauch- oder Wärmemelder) ist der Wirkungsbereich des Überwachungssystems auf der Feuerwehrlaufkarte als gelb schraffierter Bereich darzustellen.

Zusätzlich sind evtl. Anzeigen von Linear- Meldern (nach DIN) als automatischer Melder darzustellen und ggf. textlich zu erläutern, z.B.: Sender 012 / 01 Empfänger 012 / 01 (Ziffer 6)

Verdeckte Brandmelder in Zwischenböden oder Zwischendecken sind in den Feuerwehr - laufkarten als gelbe Dreiecke darzustellen (DIN 14576).

Treppenträume in Objekten mit Brandmeldeanlagen sind durch Buchstaben und / oder römischen Zahlen zu kennzeichnen. Die Geschossbezeichnungen sind in den Treppenträumen in jedem Geschoss anzubringen (z.B. 1. UG, EG, 1.OG).

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischen Ausdruck von Feuerwehrlaufkarte verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehrlaufkarte für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

Symbole für Feuerwehrlaufkarten sind nach DIN 14034, VdS 2135 Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen und Grafische Symbole für Gefahrenmeldeanlagen zu verwenden. Weitere Angaben siehe Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten.

8.1.2 Feuerwehrpläne

Für Gebäude mit BMA – Ausstattung ist ein Feuerwehrplan gemäß den Vorgaben der DIN 14095 **vor Inbetriebnahme der BMA** der Brandschutzbehörde zu übergeben.

Bedingungen für Feuerwehrpläne

Liegen die geforderten Feuerwehrpläne nicht zum Aufschaltungstermin vor, wird die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht durchgeführt.

Diese erforderlichen Feuerwehrpläne sind 3 x in Papierform, auf DIN A 4 gefaltet, in Folien gepackt und in einem festen Hefter geheftet (nicht verschweißt) und 3 x auf CD in PDF – Format dem Brandschutzprüfer zur weiteren Veranlassung

(die Übergabe an die Gemeindefeuerwehren, FEL und Bauamt) zu übergeben.

(Im Stadtbereich Gifhorn ist 1 x in Papierform, auf DIN A 4 gefaltet, in Folien gepackt und in einem festen Hefter geheftet [nicht verschweißt] und 3 x auf CD in PDF – Format dem Brandschutzprüfer zu übergeben.)



Auf Antrag der zuständigen Samtgemeinde kann im ländlichen Bereich, wie im Stadtgebiet, verfahren werden, wenn hier ein entsprechendes Equipment, zur Datenverwaltung, vorgehalten wird.

8.3 Sonstige Lage – und Übersichtspläne

Die Brandschutzbehörde kann verlangen, dass weitere Lage, Alarm- und Übersichtspläne (z. B. Bedienstellen von Rauch und Wärmeabzugsanlagen, Linienübersichtspläne, Entwässerungspläne, Installationspläne für Haustechnik usw.) in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale oder ggf. des Parallelanzeigetableaus oder Feuerwehrinformations-Bediensystems (FIBS), hinterlegt bzw. gut einsichtig angebracht werden müssen.

Muster der Feuerwehrlauflinienkarten als Anlage

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Meldergruppe Nr.	Melderort	Melderanzahl	Melderbezeichnung				Etage		
01	Windfang	3	Automatische Melder				Gebäude B Erdgeschoss		

The map shows a school complex with buildings A (Realschule), B (-1+E+ZG+3), C (Hauptschule), and D, a schoolyard (Schulhof), and a marketplace (Marktplatz). A legend on the right defines symbols for fire alarm components like fire alarm control panels, fire alarm call points, and fire alarm control panels. The map also shows fire alarm lines and alarm points.

Vorderseite



9. **Feuerwehrgebäudefunkanlagen (BOS – Anlagen)**

Eine Feuerwehrgebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr.

Sie ermöglicht einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb eines Gebäudes / Gebäudekomplexes. Dieses gilt von jedem Standort des Gebäudes von außen nach innen wie von innen nach außen.

Wird im Landkreis Gifhorn in einem Objekt eine Feuerwehrgebäudefunkanlage installiert, ist die TAB für Gebäudefunkanlagen des Landkreises Gifhorn zu beachten und einzuhalten.

Die Ansteuerung der Gebäudefunkanlage erfolgt mit der Auslösung der Brandmeldeanlage.

Zusätzlich muss eine manuelle Einschaltung der Gebäudefunkanlage über das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 möglich sein.

Die Rücksetzung der Gebäudefunkanlage darf grundsätzlich nur manuell über das Bedienfeld der Gebäudefunkanlage (FGB) erfolgen.

Die Abnahme der Gebäudefunkanlage erfolgt durch die Brandschutzbehörde vor Ort, durch eine Funktionsüberprüfung unter realen Bedingungen.

Als BOS - Funkanlage wird eine Optische (Splitter) Verteilung mit dem Prinzip „TETRA TMO“ in einer redundanten LWL ausgeführt.

10. **Brandfallsteuerung für Aufzüge**

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebenen mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehenbleiben. Die Fahrbereitschaft der Aufzüge wird erst wieder hergestellt, wenn die BMA am Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurückgestellt wird.

Hat ein Brandmelder in der Etage ausgelöst, die ins Freie führt, muss der Aufzug eine Etage darüber bzw. darunter anhalten (Evakuierungsfahrt). **Ausnahmen** sind bei dem Einbau eines **Feuerwehraufzuges** oder gleichwertig mit der **Brandschutzbehörde abzuklären**.

11. **Planunterlagen (siehe Ziffer 2)**

Die Planunterlagen zur Ausführung der Brandmeldeanlage sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Brandschutzbehörde abzustimmen und gemäß der DIN 14675 Punkt 5.6 (Konzept) und 6.3 (Planungsauftrag) zu dokumentieren. (Durchführungsbesprechung) (Siehe Anhang G)

Die Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister sind über die Durchführungsbesprechung zu informieren und ggf. hinzuzuladen.

12. **Abnahmen der Brandmeldeanlage durch den Brandschutzprüfer**

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Landkreis Gifhorn erfolgt eine Abnahme bzw. wird ein **Aufschaltprotokoll** zur Aufschaltung geschrieben.

Die zuständige örtliche Feuerwehr ist vor Abnahme der Anlage in die bauliche Maßnahme und installierte BMA einzuweisen. Ein entsprechendes Einweisungsprotokoll ist zu fertigen und vorzuhalten. (siehe Anhang E).

Der Termin für diese Aufschaltung ist der Brandschutzbehörde des Landkreises Gifhorn mit einem Vorlauf von mindestens 28 Tagen durch den Betreiber der ÜAG abzustimmen.

Zu dieser Aufschaltung sind alle Protokolle der Anhänge, die Vollständigkeit der Vorgaben, zur BMA- Ausführung und der geforderte Feuerwehrplan vorzulegen.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzbehörde folgende Unterlagen (siehe Anhang) übergeben worden sein:



Inbetriebsetzungsprotokoll	gem. DIN 14675, Pkt. 8.3
Abnahmeprotokoll	gem. DIN 14675, Pkt. 9.4
Instandsetzungs- und Wartungsprotokoll	
Einweisung der örtlichen Feuerwehr	
Einweisung des Betriebspersonals	
Kenntnisnahme der Aufschaltbedingungen	
Durchführungsbesprechung	
Bei Abnahme durch einen Sachverständigen	Protokoll dessen Abnahme
Sachverständigenprüfung BMA	§ 32 DVNBauO
Sachverständigenprüfung Sicherheitsstromversorgung	§ 32 DVNBauO
Sachverständigenprüfung Sicherheitsbeleuchtung	§ 32 DVNBauO
Sachverständigenprüfung Rauchabzugsanlagen	§ 32 DVNBauO
Sonstige prüfungsbedürftige Anlage nach	§ 32 DVNBauO

Zusätzlich bei Löschanlagen

Abnahmebescheinigung der Löschanlage (Ziffer 7)

Zusätzlich bei einer Feuerwehrgebäudefunkanlage
Funkfeldprognose-, alternativ eine Funkfeldstärkenmessung
Datenblätter der angebotenen Technik
BOS – Zulassung
EMV – Konformitätszulassung
Blockschaltbild der Funkanlage
Sachverständigen- Prüfbericht

Spätestens müssen zu diesem Zeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

bei der Abnahme sind vom Betreiber mind. zwei Mitarbeiter mit Namen und Adresse bzw. Tel. Nr. (geschäftlich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfall als Verantwortliche des Betriebes der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen schlüsselberechtigt sein, um Meldergruppen außer Dienst nehmen zu können. (siehe Ziffer 17 Eingewiesene Personen Anhang F)

Bereitstellung eines Generalschlüssel oder des Bediencodes des Objektes für die BMA
Bereitstellung eines Schlüssels für nichtautomatische Brandmelder
Feuerwehrlauflinienkarten und Melderlinienübersichtspläne
Betriebsbuch
Halbprofilzylinder für FSD, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelement
Bedienungsanweisung der BMA in Kurzform (an der BMA hinterlegen)
Tel. Nr. Empfänger der Brandmeldung FEL, Empfänger der Störungsmeldestelle.
Betriebspersonal (siehe Ziffer 17 Eingewiesene Personen Anhang F)

Der Generalschlüssel zum Objekt soll gemeinsam, durch den Betreiber und den Brandschutzprüfer im Feuerweherschlüsseldepot eingelegt werden. Dieser Objektschlüssel muss der Feuerwehr ermöglichen, in alle melderüberwachten Bereiche zu gelangen. Es ist nicht zulässig mehr als drei Objektschlüssel in einem Feuerweherschlüsseldepot zu hinterlegen. Die „Aufschaltung der BMA“ und das dazu zu erstellende Aufschaltprotokoll setzt sich aus den Festlegungen die in den einzelnen Protokollen fixiert sind zusammen. Es wird erwartet und vorausgesetzt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll entspricht. Die Abnahme der aufzuschaltenden Anlage erfolgt stichprobenartig.



Die Abnahme durch die Brandschutzbehörde **bestätigt keine** fachgerechte Installation der BMA. Bei Brandmeldeanlagen, die wesentliche Mängel aufweisen, ist der Brandschutzprüfer des Landkreises Gifhorn berechtigt, die Aufschaltung zu untersagen und die Überprüfung der installierten BMA zu Lasten des Betreibers durch eine anerkannte Sachverständigenstelle entsprechend der technischen Prüfverordnung (TprüfVO) durchführen zu lassen. Bei Versagen der BMA Aufschaltung sind alle bereits bestehenden Verbindungen zu den alarmauslösenden Stellen zu deaktivieren und zu unterbinden.

13. **Wartung und Inspektion**

BMA und Feuerwehrschlüsseldepots müssen regelmäßig (Vorgabe der DIN 14675 mindestens drei Inspektionen und eine Wartung) durch eine anerkannte akkreditierte Fachfirma gewartet und inspiziert werden.

Wartungen sind einmal jährlich durchzuführen, Inspektionen jedes Vierteljahr wobei eine Inspektion gleich Wartung sein kann.

Hierzu gehören ggf. z.B.: Pflege von Anlagenteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellungen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten.

Auch bestimmungsgemäße Funktionen sind dabei zu überprüfen.

Diese Instandhaltungsmaßnahmen sowie jede alarm- oder BMA- auslösenden Ereignisse sind in dem **Betriebsbuch** der jeweiligen BMA einzutragen.

Das Betriebsbuch (in der Regel DIN A 5) ist im Bereich der BMA, in einem eigenem Behältnis, vorzuhalten.

Folgende Prüfungen sind mindestens vorzunehmen:

die Primärleitungen,

hiervon mindestens ein Feueralarm durch einen Melder, bei automatischen Meldern nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind,

die Schalteinrichtungen, Signalgeber

Anzeigen- und Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb der Zentrale

die Ansteuereinrichtungen in Verbindung mit Übertragungs-, Steuer- und

Alarmierungseinrichtungen,

die Energieversorgung.

Außerdem ist die BMA auf störende Beeinflussungen, unter anderem Änderung der Raumnutzung oder

Raumgestaltung zu überprüfen die nicht betriebsmäßig und brandschutztechnisch bewertet werden können.

Aufteilung der **Leistungen nach 4.2.2 der DIN 14675**

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweilige Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. Aufsichtspersonal oder Brandwache) überwacht werden.

Bei internen Wartungen, Abschaltungen und Revisionen ist nur die Störungsempfangsstelle (Serviceleitstelle der Wartungsfirma) zu informieren. (siehe Teil 11 Abs. 11.1 DIN 14675)

Die **An- und Abmeldung** einer BMA **in den Revisionstand** ist zwischen dem Betreiber der Anlage, der Wartungsfirma und der **Serviceleitstelle des Konzessionärs** nachweislich zu regeln. Grundsätzlich ist die zuständige alarmauslösende Stelle durch den Konzessionär in beiden Fällen dokumentarisch zu informieren.

[Der Konzessionär ist alleiniger Verantwortlicher zwischen der ÜAE und der alarmauslösenden (FEL) Stelle].

Es ist sicher zu stellen und zu überprüfen, dass die auflaufenden Feuermeldungen die Empfangsstelle (FEL) erreichen.

Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der BMA festgestellt werden.



14. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Brandschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ist bei der Aufschaltung nicht kostenpflichtig. (in der Regel im Rahmen der Abnahme zur Baugenehmigung) Wiederholungsabnahmen werden kostenpflichtig, wenn aufgrund von Mängeln die BMA nicht aufgeschaltet werden kann. Diese anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Kommunen (Stadt und Samtgemeinden) durch den Einsatz der Feuerwehr auf Grund von Fehlalarme entstehen, werden **dem Betreiber der BMA** von der Stadt bzw. Samtgemeinde **in Rechnung gestellt**.

Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich verursacht haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auf den Kostenersatz verzichtet werden.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweiligen gültigen Fassung der „ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der einzelnen Kommunen (Gebührensatzung der Feuerwehr)“.

15. Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzbehörde behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dieses erfordern.

16. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschließlich der Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Brandschutzbehörde mitzuteilen.

Bestehende Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen müssen vor ihrer Ausführung der Brandschutzbehörde gemeldet bzw. angezeigt werden. Die Ausführungsplanung muss zur Freigabe vorgelegt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten wird eine entsprechende Abnahme erforderlich.

17 Begriffe:

Elektrofachkraft

ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen sowie die Kenntnis der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (VDE 0105).

Eingewiesene Person

ist, wer in die für den Betrieb der BMA erforderlichen Aufgaben eingewiesen wurde. Diese Person muss in der Lage sein, selbständig die Bedienung der BMA vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten erkennen und eigenverantwortlich bei Beeinträchtigungen der Anlage Inspektionen und Störungsbeseitigungen veranlassen können.

(Weitere Definitionen siehe DIN VDE 0833 (6.2000) Teil 1,)

Brandschutzbehörde:

Die Landrätin

Brandschutzprüfer

Landkreis Gifhorn



18. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Landkreis Gifhorn treten mit sofortiger (siehe Stand 15.05.2008) Wirkung in Kraft. Regelungen von TAB die vor dem 15.05.2008 aufgestellt wurden verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

19. Anschriften

19.1 Brandschutzbehörde

Landkreis Gifhorn
FB.8.4
Hauptamtliche Brandschau
Brandschutzprüfer
Brandschaubereich Nord
Postfach 1360
38516 Gifhorn
Tel. 05371 82 648

Ansprechpartner zu folgende Fragen:

zu den technischen Anschlussbestimmungen des Landkreises Gifhorn
zum Brandmeldekonzept
zur Zugängigkeit des Objektes und der BMZ
zur Errichtung von Brandmeldeanlagen
zur Abnahme von Brandmeldeanlagen
zur Gestaltung von Feuerwehr- Laufkarten und Plänen

19.2 Brandschutzbehörde

Landkreis Gifhorn
FB.8.4
Hauptamtliche Brandschau
Brandschutzprüfer
Brandschaubereich Süd
Postfach 1360
38516 Gifhorn
Tel. 05371 82 616

Ansprechpartner zu folgende Fragen:

zu den technischen Anschlussbestimmungen des Landkreises Gifhorn
zum Brandmeldekonzept
zur Zugängigkeit des Objektes und der BMZ
zur Errichtung von Brandmeldeanlagen
zur Gestaltung von Feuerwehr- Laufkarten und Plänen



19.3 Konzessionär für Brandmeldeanlagen im Landkreises Gifhorn

Fa. Termath AG
Beesestraße 1
38446 Wolfsburg

Tel. 05361 8500 0 Telefax: 05361 8500 50

E – Mail : info@termath.de

Ansprechpartner zu folgende Fragen:

Anschluss der Brandmeldeanlagen an die Empfangszentrale für Brandmeldungen

Anschluss der Brandmeldeanlagen an die Empfangszentrale für Sabotage – und Störungsmeldungen

Einrichtung der Übertragungseinrichtung

Anträge für den Datex – P – Access 100 Zugang

19.4 Schlüsseldepot / Kastenumstellschloss

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Tel. 04174 / 59222 Telefax: 04174 / 59233

E – Mail : mail@kruse-sicherheit.de

Ansprechpartner für :

Doppelbart-Umstellschloss für Feuerwehrschrüsseldepot
(mit VdS Anerkennung)Nr. VdS G 105001

Feuerwehrbedienfeld (FBF)
Feuerwehr- Anzeige- Tableau (FAT)
Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)
Feuerwehr- Koordinations- Tableau (FKT)
Feuerwehr- Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
Freischaltelemente (FSD)
Schlüsselsafes
Elektronische Schlüsselwächter- Feuerwehr

Spezialzylinder CES für Feuerwehr – Schlüsseldepot Typ B (FSD 1)

Weitere Firmen als Hersteller von zusammengehörigen Schließanlagen für BMA (Schlüssel mit Umstellschloss),– haben bis dato Mai 2008, keine entsprechenden Zulassungsbescheide der Brandschutzbehörde des Landkreises Gifhorn als Nachweis ihrer Produktprüfung und Zulassung vorgelegt.



Anhang A Kenntnisnahme der Aufschaltbedingungen

Die Aufschaltbedingung für Brandmeldeanlagen habe ich / wir zur Kenntnis genommen.
Der Bauherr versichert, dass er die Brandmeldeanlage gemäß den vorliegenden Richtlinien
Betriebsbereit erhalten wird.

Objektbezeichnung :

Standort :

Betreiber der Anlage :

Zuständige Orts-Feuerwehr :

Verpflichteter / Betreiber		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel
Planer (akkreditiert)		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel
Firma (akkreditiert)		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel

Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage



Anhang B Inbetriebsetzungsprotokoll

Inbetriebsetzungsprotokoll

Betreiber der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: Fax-Nr.:

Aufstellungsort:

Errichter der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: Fax-Nr.:

Die Brandmeldeanlage wurde nach DIN 14675 in Betrieb genommen.

Überprüfte Funktionen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die erforderlichen Messprotokolle sind diesem Protokoll beigelegt.

Die Brandmeldeanlage wurde am zum Testlauf in Betrieb genommen.

Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Datum Unterschrift der Errichterfirma der Brandmeldeanlage



Anhang C Abnahme Brandmeldeanlage

Abnahme Brandmeldeanlage

Betreiber der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon- Nr.: Fax-Nr.:

Aufstellungsort:

Errichter der Brandmeldeanlage

Name:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon- Nr.: Fax-Nr.:

Art und Anzahl der installierten Melder:

.....
.....

Anzahl der Meldergruppen:

Überprüfte Funktionen:

.....
.....

Bei der Abnahme erkannte Mängel:

.....
.....

Abweichung vom Planungsauftrag:

.....

Ersatzmaßnahmen:

.....

Mängelbeseitigung bis:



Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Datum Unterschrift der Errichterfirma der Brandmeldeanlage

Anhang D Wartungsvertrag

Wartungsvertrag

Objektbezeichnung :

Standort :
(Straße, Postleitzahl , Ort)

Betreiber der Anlage :
(Name, Vorname, Adresse)

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den Vorschriften / Normen DIN14675 und DIN VDE 0833 gewartet wird.

Es wurde ein Wartung / Instandsetzungsvertrag abgeschlossen.

.....
(Name und Telefonnummer der Wartungsfirma)

Die Wartungen / Instandsetzungen werden gemäß den Herstellerangaben und der entsprechenden DIN 14675, VDE 0833 und durch eine für das installierte Brandmeldesystem VdS anerkannte und akkreditiert Errichterfirma durchgeführt.

sonstiges

Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anmerkung :



Anhang E Feuerwehreinweisung

Die örtliche **Feuerwehr** wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung :
Standort :
Betreiber der Anlage :
Zuständige Orts-Feuerwehr :

Die Einweisung wurde durch den Betreiber der Brandmeldeanlage durchgeführt und umfasst folgende Punkte :

1. Begehung des Objektes
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldezentrale,
(Standorte der Melder, Brandmeldezentrale und Feuerwehrbedienfeld)
3. Standort des Feuerwehr - Schlüsseldepot, Blitzlampe
4. Zufahrtmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehrlaufkarten.

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen:

Dienstgrad	Name	Vorname	Unterschrift

_____ Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

Anmerkung :

Die Zuständigkeitsbereiche der Feuerwehren, der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter erfragen Sie bitte bei der Einsatzleitstelle der Feuerwehr in Gifhorn.
Telefon :05371-82-342
Fax : 05371-82-356



Anhang F

Personaleinweisung

Personaleinweisung

- Personaleinweisungsprotokoll

Datum :

Auftraggeber :

Straße :

Postleitzahl :

Ort : **Samtgemeinde / Stadt** :

Ort :

für Objekt :

werden folgend aufgeführte Personen nach den geltenden Bestimmungen aus der DIN 14675, DIN VDE 0833 TEIL 1 / 2, in die Bedienung der eingebauten Brandmeldeanlage (BMA) des obigen Objektes eingewiesen.

Die Einweisung wird mit Unterschrift bestätigt

Unterschriften:

Vorname	Vorname	Vorname	Vorname
Zuname	Zuname	Zuname	Zuname

Betreiber : i. A .

Firmenstempel



Anhang G

Protokoll zur Durchführungsbesprechung

Durchführungsbesprechung

Datum :

Auftraggeber :

Straße :

Postleitzahl :

Ort : **Samtgemeinde / Stadt** :

gemäß der oben aufgeführten Durchführungsbesprechung für eine geplante BMA - in

Ort : -----

für Objekt : - -----

werden folgend aufgeführte Bereiche des obigen Objektes, gemäß der DIN 14675, - DIN VDE 0833 TEIL 1 / 2, zur Ausführung gebracht.

Dokumentation :

Schutzart	1 Vollschutz	2 Teilschutz	3 Schutz der Fluchtwege	Einrichtungsschutz

1.---System (Bauart) -----TM Ja nein

2.---Melderarten --- -----Deckenmelder

3.---Bereiche die nicht erfasst werden -----Brandlasten

4.---Aufstellort BMZ (Linienkapazität) -- -----FSD

5.---Anlage gemäß DIN 14675 VdS 2095 -----Wegbeleuchtung

6. Ansteuerelemente

7. Übertragungsgerät

8. Freischaltelement H bis 2.20m Standsäule

9. Parallelanzeige (Aufstellort)

hiermit ist ein Einvernehmen mit dem Auftraggeber gemäß der DIN 14675 im Pkt. 5.2 hergestellt.

Die baurechtlichen, und feuerwehrspezifischen Klauseln wie TAB werden eingeholt und abgeglichen.

Unterschriften:

Betreiber : i. A .

akkreditierter Planer / Auftragnehmer : i. A .

Brandschutzbehörde:

Die Landrätin

Brandschutzprüfer

Landkreis Gifhorn



Brandschutzbehörde...: i. A .

Stadt / GMB :

Protokoll für die Schließanlage zur BMA

Linienenerweiterung Hauptzentrale Lage:

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt

Ortschaft

- Boldecker Land
- Brome
- Gifhorn
- Hankensbüttel
- Isenbüttel
- Meinersen
- Papenteich
- Sassenburg
- Wesendorf
- Wittingen

Betreiber:

Objekt:

- Feuerweherschließung FSE - Profilzylinder
- Feuerweherschließung FSK - Kastenschloss
- Kastenschloss – Schlüssel - Nr. : _____
- Anzahl: _____

Im Auftrage

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

Schulung | Beratung | Zertifizierung



QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: info@din-14675.org

FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

*E-Mail: _____

Website: _____

*Datum: _____ *Stempel/Unterschrift: _____

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: